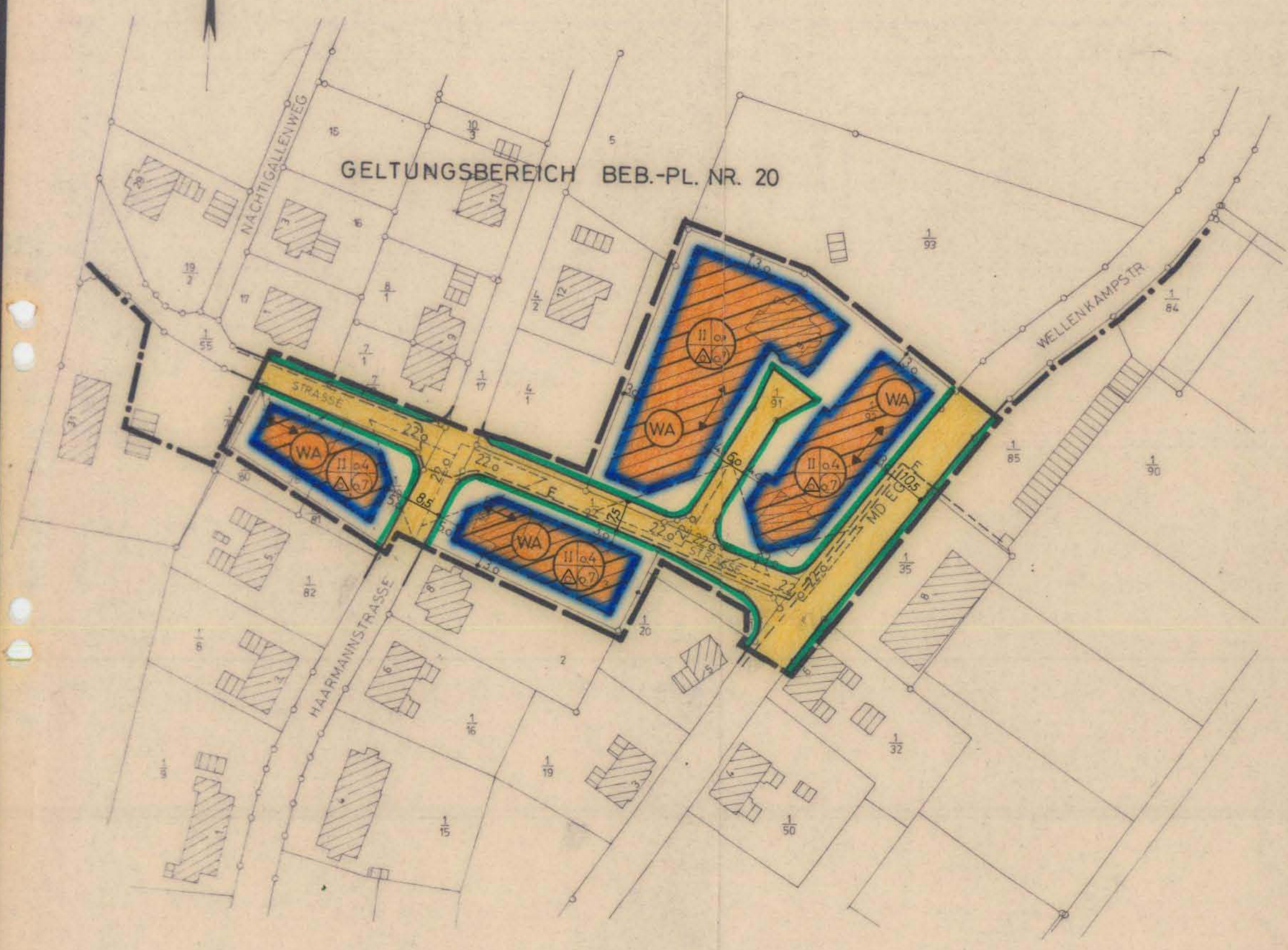


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



GELTUNGSBEREICH BEB.-PL. NR. 20

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 23.10.1975 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN, NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 2. JUNI 1975 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNDTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PL. NR. 20 AUSSER KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.2.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 28. Januar 1976
KATASTERAMT
Im Auftrage:
[Signature]

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 1 = GESCHOSSZAHL (Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } Höchstgrenze
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
 - SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
 - 10 KV-KABEL
 - MD-ERGASLEITUNG
- DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
--- = FIRSTRICHTUNG
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "HINDENBURGSTRASSE - UND FRIEDHÖFE" DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 25.6.1975 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 12.12.1975
BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*
BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 20.6.1975

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 15.7.1975 BIS 18.8.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.7.1975 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 12.12.1975
STADTDIREKTOR *[Signature]*
DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 29.10.1975 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 12.12.1975

BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 10. MRZ. 1976 genehmigt worden.
Osnabrück, den 10. MRZ. 1976
Der Regierungspräsident
[Signature]

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG. AM 12. APR. 1976 IM AMTBLATT DES LANDKRS. OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 21. APR. 1976
STADTDIREKTOR *[Signature]*

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 20.2

**Bezeichnung: „Hindenburgstraße und Friedhöfe“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2 a

Garagen sind mit einem Mindestabstand von 6,50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten. Garagen können auch im rückwärtigen, nicht überbaubaren Bereich in sinnvoller Zuordnung zum Hauptgebäude errichtet werden.

§ 2 b

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 20. Juni 1975 dargelegt sind.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäss § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Beb.-Pl. Nr. 20 außer Kraft.